

TE Bvwg Erkenntnis 2016/6/23 W163 1256415-3

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.06.2016

Entscheidungsdatum

23.06.2016

Norm

BFA-VG §22a

BFA-VG §34

BFA-VG §7 Abs1 Z3

B-VG Art.133 Abs4

1. BFA-VG § 22a heute
2. BFA-VG § 22a gültig ab 19.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
3. BFA-VG § 22a gültig von 15.04.2015 bis 18.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 41/2015
4. BFA-VG § 22a gültig von 01.01.2014 bis 14.04.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2013
5. BFA-VG § 22a gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
1. BFA-VG § 34 heute
2. BFA-VG § 34 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. BFA-VG § 34 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
4. BFA-VG § 34 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
5. BFA-VG § 34 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
6. BFA-VG § 34 gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
7. BFA-VG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015
1. BFA-VG § 7 heute
2. BFA-VG § 7 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. BFA-VG § 7 gültig von 01.01.2014 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
4. BFA-VG § 7 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974

9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Spruch

W163 1256415-3/8E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Daniel LEITNER als Einzelrichter über die Beschwerde von Herrn XXXX , geb. XXXX , StA. Indien, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. XXXX , vom 12.05.2016 gegen den Festnahmeauftrag vom 29.04.2016, zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Daniel LEITNER als Einzelrichter über die Beschwerde von Herrn römisch 40 , geb. römisch 40 , StA. Indien, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. römisch 40 , vom 12.05.2016 gegen den Festnahmeauftrag vom 29.04.2016, zu Recht erkannt:

A) Die Beschwerde wird gemäß §§ 22a und 34 BFA-VG als unzulässig. A) Die Beschwerde wird gemäß Paragraphen 22 a und 34 BFA-VG als unzulässig

zurückgewiesen.

B) Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. B) Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang und Sachverhalt römisch eins. Verfahrensgang und Sachverhalt

1. Das Bundesasylamt hat mit Bescheid vom 26.01.2011, Zl. 10 11.395-EAST Ost, den Antrag des Beschwerdeführers (im Folgenden: BF) auf internationalen Schutz gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG abgewiesen und hat ihm den Status eines Asylberechtigten ebenso wie gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG den Status eines subsidiär Schutzberechtigten nicht zuerkannt und die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 AsylG mit einer Ausweisung nach Indien verbunden. Die Beschwerde an den Asylgerichtshof gegen diese Entscheidung wurde mit Entscheidung des Asylgerichtshofs vom 21.03.2011, GZ: C13 256415-2/2011/3E, abgewiesen. 1. Das Bundesasylamt hat mit Bescheid vom 26.01.2011, Zl. 10 11.395-EAST Ost, den Antrag des Beschwerdeführers (im Folgenden: BF) auf internationalen Schutz gemäß Paragraph 3, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 13, AsylG abgewiesen und hat ihm den Status eines Asylberechtigten ebenso wie gemäß Paragraph 8, Absatz eins, Ziffer eins, in Verbindung mit Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 13, AsylG den Status eines subsidiär Schutzberechtigten nicht zuerkannt und die Entscheidung gemäß Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer 2, AsylG mit einer Ausweisung nach Indien verbunden. Die Beschwerde an den Asylgerichtshof gegen diese Entscheidung wurde mit Entscheidung des Asylgerichtshofs vom 21.03.2011, GZ: C13 256415-2/2011/3E, abgewiesen.

2. Mit Vollmachtsbekanntgabe vom 28.01.2011 ersuchte der rechtsfreundliche Vertreter des BF um "Abstandnahme von fremdenrechtlichen Maßnahmen".

3. Mit Schreiben vom 04.04.2011 teilte der Asylgerichtshof der Fremdenpolizeibehörde Wien mit, dass das Asylbeschwerdeverfahren mit der am 24.03.2011 erfolgten Zustellung der Entscheidung des Asylgerichtshof mit einer durchsetzbaren Ausweisungsentscheidung betreffend den Staat Indien abgeschlossen wurde.

4. Am 05.04.2011 wurde der Beschwerdeführer vor dem Fremdenpolizeilichem Büro der Bundespolizeidirektion Wien niederschriftlich einvernommen.

5. Am 28.01.2015 beantragt der BF die Erteilung eines Aufenthaltstitels aus Gründen des Art. 8 EMRK "Aufrechterhaltung des Privat und Familienlebens". 5. Am 28.01.2015 beantragt der BF die Erteilung eines Aufenthaltstitels aus Gründen des Artikel 8, EMRK "Aufrechterhaltung des Privat und Familienlebens".

Mit Schriftsatz vom 29.07.2015 erfolgte durch den rechtsfreundlichen Vertreter des BF eine Antragsbegründung und wurden Unterlagen (Geburtsurkunde mit Übersetzung, Kopie eines von der indischen Botschaft in Wien ausgestellten abgelaufenen Reisepasses) vorgelegt.

6. Am 29.10.2015 wurde der BF vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (im Folgenden: Bundesamt) niederschriftlich einvernommen.

7. Mit Schriftsatz vom 10.11.2015 wurde durch den rechtsfreundlichen Vertreter des BF eine Stellungnahme vorgelegt und die Übersetzung einer Bestätigung der indischen Botschaft Wien vorgelegt, die bestätigt, dass der BF die Neuausstellung eines Reisepasses beantragt hat, dieser Antrag derzeit in Bearbeitung sei und die Bestätigung bis 03.02.2016 gültig sei.

8. Mit Schreiben vom 12.02.2016 wurde der BF vom Ergebnis der Beweisausnahme zur Abweisung seines Antrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus Gründen des Art. 8 EMRK und Erlassung einer Rückkehrentscheidung verständigt. Dem Schreiben waren Länderfeststellungen zum Herkunftsstaat des BF angeschlossen und ihm die Möglichkeit eingeräumt, binnen 14 Tagen nach Zustellung eine Stellungnahme abzugeben. 8. Mit Schreiben vom 12.02.2016 wurde der BF vom Ergebnis der Beweisausnahme zur Abweisung seines Antrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus Gründen des Artikel 8, EMRK und Erlassung einer Rückkehrentscheidung verständigt. Dem Schreiben waren Länderfeststellungen zum Herkunftsstaat des BF angeschlossen und ihm die Möglichkeit eingeräumt, binnen 14 Tagen nach Zustellung eine Stellungnahme abzugeben.

9. Mit Schriftsatz vom 01.03.2016 beantragte der rechtsfreundliche Vertreter des BF eine Fristerstreckung.

10. Mit Ladungsbescheid vom 06.04.2016 wurde der BF für "notwendige Handlungen zur Erlangung eines Ersatzreisepasses" zum Bundesamt geladen. Im Rahmen dieser Ladung wurde der BF zur Konsularabteilung der indischen Botschaft Wien gebracht, wo die Zusage zur Ausstellung eines Heimreisezertifikates bei Vorlage einer Flugbuchungsbestätigung seitens der Mitarbeiter des Konsulates erfolgte.

11. Am 19.04.2016 übermittelt das Bundesamt die Flugbuchungsbestätigung betreffend den BF für den 03.05.2016 und ersuchte um Ausstellung des Heimreisezertifikates.

12. Mit Schreiben vom 19.04.2016 erging seitens des Bundesamtes der Abschiebeauftrag - Luftweg an die Landespolizeidirektion Wien.

13. Mit Eingabe vom 20.04.2016 erfolgte durch Rechtsanwalt Dr. XXXX eine "Vollmachtsbekanntgabe und Urgenanztrag" und Bekanntgabe darüber, dass das "Vollmachtsverhältnis zum bisherigen Rechtsvertreter Mag. XXXX " aufgelöst worden sei. In Einem wurde darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 56 AsylG eingebracht worden sei unter Anführung der Integrationsbemühungen des BF. 13. Mit Eingabe vom 20.04.2016 erfolgte durch Rechtsanwalt Dr. römisch 40 eine "Vollmachtsbekanntgabe und Urgenanztrag" und Bekanntgabe darüber, dass das "Vollmachtsverhältnis zum bisherigen Rechtsvertreter Mag. römisch 40 " aufgelöst worden sei. In Einem wurde darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach Paragraph 56, AsylG eingebracht worden sei unter Anführung der Integrationsbemühungen des BF.

14. Mit Eingabe vom 21.04.2016 teilte Rechtsanwalt Mag. XXXX unter Berufung auf die erteilte Vollmacht ("Vollmacht gem. § 8 RAO, § 1014. Mit Eingabe vom 21.04.2016 teilte Rechtsanwalt Mag. römisch 40 unter Berufung auf die erteilte Vollmacht ("Vollmacht gem. Paragraph 8, RAO, Paragraph 10

(1) AVG erteilt") mit, dass der im früheren Asylverfahren angegebene Umstand, der BF sei in Indien gewesen, nicht richtig sei und beantragte die ausführliche ergänzende Befragung des BF zum Thema "ununterbrochener Aufenthalt von 2004 bis laufend in Österreich".

15. Am 29.04.2016 erteilte das Bundesamt unter der Zl. XXXX , der Landespolizeidirektion Wien gemäß § 34 Abs. 3 Ziffer 3 BFA-VG einen Festnahmeauftrag sowie einen Durchsuchungsauftrag gemäß § 35 Abs. 115. Am 29.04.2016 erteilte das Bundesamt unter der Zl. römisch 40 , der Landespolizeidirektion Wien gemäß Paragraph 34, Absatz 3, Ziffer 3 BFA-VG einen Festnahmeauftrag sowie einen Durchsuchungsauftrag gemäß Paragraph 35, Absatz eins BFA-VG.

16. Mit Aktenvermerk vom 02.05.2016 teilte die Landespolizeidirektion Wien mit, dass der BF unter der angegebenen Adresse nicht erreicht werden konnte. Eine Person, die in der Wohnung angetroffen werden konnte, hätte angegeben, dass der BF nicht in der Wohnung sei und nicht mehr in dieser Wohnung lebe. Wohin der BF verzogen sei, wisse er nicht und er werde den BF abmelden.

17. Am 27.05.2016 erteilte das Bundesamt unter IFA-Zahl XXXX der Landespolizeidirektion Wien einen

Festnahmeauftrag gemäß § 34 Abs. 3 Ziffer 1 BFA-VG - Prüfung Sicherungsmaßnahme.17. Am 27.05.2016 erteilte das Bundesamt unter IFA-Zahl römisch 40 der Landespolizeidirektion Wien einen Festnahmeauftrag gemäß Paragraph 34, Absatz 3, Ziffer 1 BFA-VG - Prüfung Sicherungsmaßnahme.

18. Mit Schriftsatz vom 12.05.2016 erhob der rechtsfreundliche Vertreter des BF, Rechtsanwalt Dr. XXXX , Maßnahmenbeschwerde gemäß Art. 132 Abs. 2 B-VG und den §§ 7 ff VwGVG wegen Verletzung des durch Art. 8 EMRK geschützten Privat- und Familienlebens und beantragte die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Wien.18. Mit Schriftsatz vom 12.05.2016 erhob der rechtsfreundliche Vertreter des BF, Rechtsanwalt Dr. römisch 40 , Maßnahmenbeschwerde gemäß Artikel 132, Absatz 2, B-VG und den Paragraphen 7, ff VwGVG wegen Verletzung des durch Artikel 8, EMRK geschützten Privat- und Familienlebens und beantragte die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Wien.

In der Beschwerde wurde ausgeführt, dass der BF einen Antrag nach § 56 AsylG eingebracht hätte und trotz des laufenden Antragsverfahrens von der Behörde am 29.04.2016 ein Durchsuchungsauftrag gemäß § 35 Abs. 1 BFA-VG und einen Festnahmeauftrag erlassen worden sei. Der BF arbeite seit vielen Jahren als Zeitungsverteiler für die XXXX , sei Hauptmieter einer Wohnung (unter Adressnennung), verfüge über Krankenversicherungsschutz bei der Wiener Gebietskrankenkasse und habe auf Grund seiner langjährigen Aufenthaltszeit in Österreich seinen gesamten Freundeskreis hier. Er verfüge über Deutschkenntnisse A2 und erfülle sohin die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 56 Abs. 1 AsylG. Weiters wurde ausgeführt, dass der Festnahmeauftrag dem "nach Art. 8 EMRK geschützten Privat- und Familienrecht" widerspreche, es wiederholt versucht worden sei, den BF in Schubhaft zu nehmen, weshalb der BF die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde beantrage. In der Beschwerde wurde ausgeführt, dass der BF einen Antrag nach Paragraph 56, AsylG eingebracht hätte und trotz des laufenden Antragsverfahrens von der Behörde am 29.04.2016 ein Durchsuchungsauftrag gemäß Paragraph 35, Absatz eins, BFA-VG und einen Festnahmeauftrag erlassen worden sei. Der BF arbeite seit vielen Jahren als Zeitungsverteiler für die römisch 40 , sei Hauptmieter einer Wohnung (unter Adressnennung), verfüge über Krankenversicherungsschutz bei der Wiener Gebietskrankenkasse und habe auf Grund seiner langjährigen Aufenthaltszeit in Österreich seinen gesamten Freundeskreis hier. Er verfüge über Deutschkenntnisse A2 und erfülle sohin die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Paragraph 56, Absatz eins, AsylG. Weiters wurde ausgeführt, dass der Festnahmeauftrag dem "nach Artikel 8, EMRK geschützten Privat- und Familienrecht" widerspreche, es wiederholt versucht worden sei, den BF in Schubhaft zu nehmen, weshalb der BF die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde beantrage.

Abschließend wurde beantragt:

"Das Verwaltungsgericht Wien möge

* gemäß § 28 Abs. 6 VwGVG den Festnahmeauftrag als Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehl- und Zwangsgewalt für rechtswidrig erklären und aufheben;* gemäß Paragraph 28, Absatz 6, VwGVG den Festnahmeauftrag als Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehl- und Zwangsgewalt für rechtswidrig erklären und aufheben;

* gemäß § 35 VwGVG erkennen, der zuständige Rechtsträger ist schuldig, die mir durch das verwaltungsgerichtliche Verfahren entstandenen Kosten im gesetzlichen Ausmaß zu Handen meines ausgewiesenen Vertreters binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen* gemäß Paragraph 35, VwGVG erkennen, der zuständige Rechtsträger ist schuldig, die mir durch das verwaltungsgerichtliche Verfahren entstandenen Kosten im gesetzlichen Ausmaß zu Handen meines ausgewiesenen Vertreters binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen

* gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG eine mündliche Verhandlung durchzuführen und* gemäß Paragraph 24, Absatz eins, VwGVG eine mündliche Verhandlung durchzuführen und

* gemäß § 22 Abs. 1 VwGVG der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuerkennen."* gemäß Paragraph 22, Absatz eins, VwGVG der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuerkennen."

19. Mit Schreiben vom 20.05.2016 (eingelangt beim Bundesverwaltungsgericht am 25.05.2016) leitete das Verwaltungsgericht Wien unter der GZ: XXXX die Beschwerde samt Beilagen gemäß § 17 VwGVG iVm § 6 Abs. 1 AVG dem Bundesverwaltungsgericht zuständigkeitshalber weiter.19. Mit Schreiben vom 20.05.2016 (eingelangt beim

Bundesverwaltungsgericht am 25.05.2016) leitete das Verwaltungsgericht Wien unter der GZ: römisch 40 die Beschwerde samt Beilagen gemäß Paragraph 17, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 6, Absatz eins, AVG dem Bundesverwaltungsgericht zuständigkeitshalber weiter.

20. Mit Schreiben vom 31.05.2016 wurde dem Bundesamt die Beschwerde übermittelt und die Möglichkeit eingeräumt, schriftlich Stellung zu nehmen.

21. Am 01.06.2016 erfolgte eine Stellungnahme des Bundesamtes zur Beschwerde und wurden die Verwaltungsakten vorgelegt. In der Stellungnahme führte das Bundesamt unter anderem aus, dass der BF an seiner Wohnadresse nicht angetroffen und der Festnahmeauftrag nicht vollzogen werden konnte. Der Aufenthalt des BF sei derzeit nicht bekannt, weshalb auf Grund des Sachverhaltes davon auszugehen sei, dass sich der BF dem Verfahren entzogen habe. Das Bundesamt beantragte die Abweisung der Beschwerde und beantragte, den Beschwerdeführer zum Ersatz von Kosten in Höhe von € 426,20 zu verpflichten.

22. Mit Schreiben vom 09.06.2016 wurde dem rechtsfreundlichen Vertreter des BF die Stellungnahme des Bundesamtes übermittelt und ihm die Möglichkeit zu Stellungnahme eingeräumt.

23. Mit Eingabe vom 16.06.2016 erfolgte eine Stellungnahme des rechtsfreundlichen Vertreters des BF. In der Stellungnahme wurde auf die Aufenthaltsdauer des BF, sein Beschäftigungsverhältnis und seinen Freundeskreis in Österreich verwiesen, weshalb "der Durchsetzung der Ausweisung gewichtige Interessen des BF am Verbleib" im Bundesgebiet gegenüberstünden.

II. Beweiswürdigung römisch zwei. Beweiswürdigung

Diese Feststellungen ergeben sich aus der Aktenlage (Verwaltungsakt des BFA sowie Gerichtsakten des Bundesverwaltungsgerichts), insbesondere der Beschwerde und Stellungnahme.

III. Rechtliche Beurteilung römisch drei. Rechtliche Beurteilung

1. Gemäß § 6 des Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes (BVwGG), BGBl. I Nr. 10/2013, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. 1. Gemäß Paragraph 6, des Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes (BVwGG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 10 aus 2013,, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Da in den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen eine Senatszuständigkeit nicht vorgesehen ist, obliegt in der gegenständlichen Rechtssache die Entscheidung dem nach der jeweils geltenden Geschäftsverteilung des Bundesverwaltungsgerichtes zuständigen Einzelrichter.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr 33/2013 idgF, geregelt. Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes (AgrVG), BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 (DVG), BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 33 aus 2013, idgF, geregelt. Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO), Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes (AgrVG), Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984

(DVG), Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Soweit das Verwaltungsgericht nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, hat es gemäß § 27 VwGVG den angefochtenen Bescheid, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und die angefochtene Weisung auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs.1 Z 3 und 4 VwGVG) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3 VwGVG) zu überprüfen. Gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG hat die Beschwerde u.a. (Z 3) die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, sowie (Z 4) das Begehren zu enthalten. In den erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage zur Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, wurde zu § 27 VwGVG ausgeführt: "Der vorgeschlagene § 27 legt den Prüfungsumfang des Verwaltungsgerichtes fest. Anders als die Kognitionsbefugnis einer Berufsbehörde (vgl. § 66 Abs. 4 AVG) soll die Kognitionsbefugnis des Verwaltungsgerichtes durch den Inhalt der Beschwerde beschränkt sein."Soweit das Verwaltungsgericht nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, hat es gemäß Paragraph 27, VwGVG den angefochtenen Bescheid, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und die angefochtene Weisung auf Grund der Beschwerde (Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer 3 und 4 VwGVG) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (Paragraph 9, Absatz 3, VwGVG) zu überprüfen. Gemäß Paragraph 9, Absatz eins, VwGVG hat die Beschwerde u.a. (Ziffer 3,) die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, sowie (Ziffer 4,) das Begehren zu enthalten. In den erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage zur Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 51 aus 2012,, wurde zu Paragraph 27, VwGVG ausgeführt: "Der vorgeschlagene Paragraph 27, legt den Prüfungsumfang des Verwaltungsgerichtes fest. Anders als die Kognitionsbefugnis einer Berufsbehörde vergleiche Paragraph 66, Absatz 4, AVG) soll die Kognitionsbefugnis des Verwaltungsgerichtes durch den Inhalt der Beschwerde beschränkt sein."

2. Der mit "Rechtsschutz bei Festnahme, Anhaltung und Schubhaft" betitelte § 22a des BFA-Verfahrensgesetzes (BFA-VG), BGBl. I Nr. 87/2012 idGF, lautet:2. Der mit "Rechtsschutz bei Festnahme, Anhaltung und Schubhaft" betitelte Paragraph 22 a, des BFA-Verfahrensgesetzes (BFA-VG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2012, idGF, lautet:

"§ 22a. (1) Der Fremde hat das Recht, das Bundesverwaltungsgericht mit der Behauptung der Rechtswidrigkeit des Schubhaftbescheides, der Festnahme oder der Anhaltung anzurufen, wenn

1. er nach diesem Bundesgesetz festgenommen worden ist,
2. er unter Berufung auf dieses Bundesgesetz angehalten wird oder wurde, oder
3. gegen ihn Schubhaft gemäß dem 8. Hauptstück des FPG angeordnet wurde.

(1a) Für Beschwerden gemäß Abs. 1 gelten die für Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG anwendbaren Bestimmungen des VwGVG mit der Maßgabe, dass belangte Behörde jene Behörde ist, die den angefochtenen Schubhaftbescheid erlassen hat oder der die Festnahme oder die Anhaltung zuzurechnen ist.(1a) Für Beschwerden gemäß Absatz eins, gelten die für Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 2, B-VG anwendbaren Bestimmungen des VwGVG mit der Maßgabe, dass belangte Behörde jene Behörde ist, die den angefochtenen Schubhaftbescheid erlassen hat oder der die Festnahme oder die Anhaltung zuzurechnen ist.

(2) Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes über die Fortsetzung der Schubhaft hat binnen einer Woche zu ergehen, es sei denn, die Anhaltung des Fremden hätte vorher geendet. Hat das Bundesverwaltungsgericht dem Beschwerdeführer gemäß § 13 Abs. 3 AVG aufgetragen, innerhalb bestimmter Frist einen Mangel der Beschwerde zu beheben, wird der Lauf der Entscheidungsfrist bis zur Behebung des Mangels oder bis zum fruchtlosen Ablauf der Frist gehemmt.(2) Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes über die Fortsetzung der Schubhaft hat binnen einer Woche zu ergehen, es sei denn, die Anhaltung des Fremden hätte vorher geendet. Hat das Bundesverwaltungsgericht dem Beschwerdeführer gemäß Paragraph 13, Absatz 3, AVG aufgetragen, innerhalb bestimmter Frist einen Mangel der Beschwerde zu beheben, wird der Lauf der Entscheidungsfrist bis zur Behebung des Mangels oder bis zum fruchtlosen Ablauf der Frist gehemmt.

(3) Sofern die Anhaltung noch andauert, hat das Bundesverwaltungsgericht jedenfalls festzustellen, ob zum Zeitpunkt seiner Entscheidung die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen.

(4) Soll ein Fremder länger als vier Monate durchgehend in Schubhaft angehalten werden, so ist die Verhältnismäßigkeit der Anhaltung nach dem Tag, an dem das vierte Monat überschritten wurde, und danach alle vier Wochen vom Bundesverwaltungsgericht zu überprüfen. Das Bundesamt hat die Verwaltungsakten so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Bundesverwaltungsgericht eine Woche zur Entscheidung vor den gegenständlichen Terminen bleibt. Mit Vorlage der Verwaltungsakten gilt die Beschwerde als für den in Schubhaft befindlichen Fremden eingebracht. Das Bundesamt hat darzulegen, warum die Aufrechterhaltung der Schubhaft notwendig und verhältnismäßig ist. Das Bundesverwaltungsgericht hat jedenfalls festzustellen, ob zum Zeitpunkt seiner Entscheidung die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen und ob die Aufrechterhaltung der Schubhaft verhältnismäßig ist. Diese Überprüfung hat zu entfallen, soweit eine Beschwerde gemäß Abs. 1 bereits eingebracht wurde.

(5) Gegen die Anordnung der Schubhaft ist eine Vorstellung nicht zulässig."

Eine Beschwerde gegen einen (bloßen) Festnahmeauftrag ist damit von § 22a Abs. 1 BFA-VG zweifelsfrei nicht erfasst. Eine Beschwerde gegen einen (bloßen) Festnahmeauftrag ist damit von Paragraph 22 a, Absatz eins, BFA-VG zweifelsfrei nicht erfasst.

3. Der mit "Festnahmeauftrag" betitelte § 34 des BFA-Verfahrensgesetzes (BFA-VG), BGBl. I Nr. 87/2012 idgF, lautet: 3. Der mit "Festnahmeauftrag" betitelte Paragraph 34, des BFA-Verfahrensgesetzes (BFA-VG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2012, idgF, lautet:

"§ 34. (1) Das Bundesamt kann die Festnahme eines Fremden anordnen (Festnahmeauftrag), wenn dieser

1. Auflagen gemäß §§ 56 Abs. 2 oder 71 Abs. 2 FPG verletzt, oder 1. Auflagen gemäß Paragraphen 56, Absatz 2, oder 71 Absatz 2, FPG verletzt, oder
2. sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält und nicht in den Anwendungsbereich des 6. Hauptstückes des FPG fällt.

(2) Das Bundesamt kann die Festnahme eines Fremden auch ohne Erlassung eines Schubhaftbescheides anordnen, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass die Voraussetzungen für die Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme vorliegen und

1. der Fremde ohne ausreichende Entschuldigung einer ihm zu eigenen Händen zugestellten Ladung, in der dieses Zwangsmittel angedroht war, nicht Folge geleistet hat oder
2. der Aufenthalt des Fremden nicht festgestellt werden konnte.

(3) Ein Festnahmeauftrag kann gegen einen Fremden auch dann erlassen werden,

1. wenn die Voraussetzungen zur Verhängung der Schubhaft nach § 76 FPG oder zur Anordnung gelinderer Mittel gemäß § 77 Abs. 1 FPG vorliegen und nicht aus anderen Gründen die Vorführung vor das Bundesamt erfolgt¹.
1. wenn die Voraussetzungen zur Verhängung der Schubhaft nach Paragraph 76, FPG oder zur Anordnung gelinderer Mittel gemäß Paragraph 77, Absatz eins, FPG vorliegen und nicht aus anderen Gründen die Vorführung vor das Bundesamt erfolgt;
2. wenn er seiner Verpflichtung zur Ausreise (§§ 52 Abs. 8 und 70 Abs. 1 FPG) nicht nachgekommen ist².
2. wenn er seiner Verpflichtung zur Ausreise (Paragraphen 52, Absatz 8 und 70 Absatz eins, FPG) nicht nachgekommen ist;
3. wenn gegen den Fremden ein Auftrag zur Abschiebung (§ 46 FPG) erlassen werden soll oder³.
3. wenn gegen den Fremden ein Auftrag zur Abschiebung (Paragraph 46, FPG) erlassen werden soll oder

4. wenn er, ohne ausreichende Entschuldigung einer ihm zu eigenen Händen zugestellten Ladung gemäß § 46 Abs. 2a FPG, in der dieses Zwangsmittel angedroht war, zur Befragung zur Klärung seiner Identität und Herkunft, insbesondere zum Zweck der Einholung eines Ersatzreisedokumentes bei der zuständigen ausländischen Behörde durch die Behörde, nicht Folge geleistet hat. 4. wenn er, ohne ausreichende Entschuldigung einer ihm zu eigenen Händen zugestellten Ladung gemäß Paragraph 46, Absatz 2 a, FPG, in der dieses Zwangsmittel angedroht war, zur Befragung zur Klärung seiner Identität und Herkunft, insbesondere zum Zweck der Einholung eines Ersatzreisedokumentes bei der zuständigen ausländischen Behörde durch die Behörde, nicht Folge geleistet hat.

(4) Das Bundesamt kann die Festnahme eines Asylwerbers anordnen, wenn er sich dem Verfahren entzogen hat § 24 Abs. 1 AsylG 2005). (4) Das Bundesamt kann die Festnahme eines Asylwerbers anordnen, wenn er sich dem Verfahren entzogen hat (Paragraph 24, Absatz eins, AsylG 2005).

(5) Der Festnahmeauftrag ergeht in Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehlsgewalt; er ist aktenkundig zu machen. Die Anhaltung auf Grund eines Festnahmeauftrages darf 72 Stunden nicht übersteigen und ist nach Durchführung der erforderlichen Verfahrenshandlungen zu beenden.

(6) In den Fällen der Abs. 1 bis 4 ist dem Beteiligten auf sein Verlangen sogleich oder binnen der nächsten 24 Stunden eine Durchschrift des Festnahmeauftrages zuzustellen. (6) In den Fällen der Absatz eins bis 4 ist dem Beteiligten auf sein Verlangen sogleich oder binnen der nächsten 24 Stunden eine Durchschrift des Festnahmeauftrages zuzustellen.

(7) Die Anhaltung eines Fremden, gegen den ein Festnahmeauftrag erlassen wurde, ist dem Bundesamt unverzüglich anzuzeigen. Dieses hat mitzuteilen, ob der Fremde in eine Erstaufnahmestelle oder Regionaldirektion vorzuführen ist.

(8) Ein Festnahmeauftrag ist zu widerrufen, wenn

1. das Verfahren zur Zuerkennung des Status des Asylberechtigten eingestellt wurde und die Fortsetzung des Verfahrens nicht mehr zulässig ist (§ 24 Abs. 2 AsylG 2005) oder 1. das Verfahren zur Zuerkennung des Status des Asylberechtigten eingestellt wurde und die Fortsetzung des Verfahrens nicht mehr zulässig ist (Paragraph 24, Absatz 2, AsylG 2005) oder

2. der Asylwerber aus eigenem dem Bundesamt oder dem Bundesverwaltungsgericht seinen Aufenthaltsort bekannt gibt und nicht auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, er werde sich wieder dem Verfahren entziehen.

3. (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 70/2015) 3. Anmerkung, aufgehoben durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 70 aus 2015,)

(9) Das Bundesamt hat die Erlassung und den Widerruf eines Festnahmeauftrages den Landespolizeidirektionen bekannt zu geben."

"Bei der Beurteilung der Rechtsnatur des Festnahmeauftrages wird - auch wenn der Wortlaut des Abs. 5 in erster Linie an eine Maßnahme denken ließe - von einem behördeninternen Akt im Sinne einer generellen Weisung bzw. Ermächtigung des Bundesamtes gegenüber behördlichen Organen auszugehen ist. Als Adressat des Festnahmeauftrages ist sohin nicht der betroffene Fremde anzusehen, korrespondierend verfügt dieser auch über keine Möglichkeit einer gesonderten Anfechtung eines ergangenen Festnahmeauftrages, zumal das Rechtsschutzbedürfnis erst mit erfolgter Festnahme als gegeben anzusehen sein wird (vgl. im Detail die Kommentierung zu § 40).""Bei der Beurteilung der Rechtsnatur des Festnahmeauftrages wird - auch wenn der Wortlaut des Absatz 5, in erster Linie an eine Maßnahme denken ließe - von einem behördeninternen Akt im Sinne einer generellen Weisung bzw. Ermächtigung des Bundesamtes gegenüber behördlichen Organen auszugehen ist. Als Adressat des Festnahmeauftrages ist sohin nicht der betroffene Fremde anzusehen, korrespondierend verfügt dieser auch über keine Möglichkeit einer gesonderten Anfechtung eines ergangenen Festnahmeauftrages, zumal das Rechtsschutzbedürfnis erst mit erfolgter Festnahme als gegeben anzusehen sein wird vergleiche im Detail die Kommentierung zu Paragraph 40,)." "

(Filzwieser/Frank/Kloibmüller/Raschhofer "Asyl- und Fremdenrecht", NWV 2016, S. 364)

"Der Festnahmeauftrag als solcher kann vom Betroffenen nicht angefochten werden. Dies ist erst nach erfolgter Festnahme aufgrund eines Festnahmeauftrages mittels Beschwerde gemäß § 7 Abs. 1 Z 3 möglich.""Der Festnahmeauftrag als solcher kann vom Betroffenen nicht angefochten werden. Dies ist erst nach erfolgter Festnahme aufgrund eines Festnahmeauftrages mittels Beschwerde gemäß Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer 3, möglich."

(Szymanski in Schrefler-König/Szymanski "Fremdenpolizei- und Asylrecht" § 34 BFA-VG, Anm. Allg. Z4)(Szymanski in Schrefler-König/Szymanski "Fremdenpolizei- und Asylrecht" Paragraph 34, BFA-VG, Anmerkung Allg. Z4)

4. Im gegenständlichen Fall kann nicht erkannt werden, dass der Beschwerdeführer bereits durch die bloße Erlassung eines Festnahmeauftrages - der jedenfalls auch keinen Bescheid darstellt - in seinen Rechten verletzt worden wäre. Eine Festnahme ist bis zum heutigen Tag nicht erfolgt, weshalb ein Eingriff in das Recht des Beschwerdeführers auf persönliche Freiheit offenkundig nicht stattgefunden hat. Darüber hinaus ist - wie oben dargelegt - eine alleinige Anfechtung eines Festnahmeauftrages (mangels Rechtsschutzbedürfnisses) nicht vorgesehen.

5. Da die gegenständliche Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen war, war auf die Frage, ob die Voraussetzungen für die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 22 Abs. 1 VwGVG vorliegen, nicht weiter einzugehen und konnte ein Ausspruch über den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung angesichts des Spruchinhaltes entfallen. 5. Da die gegenständliche Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen war, war auf die Frage, ob die Voraussetzungen für die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gemäß Paragraph 22, Absatz eins, VwGVG vorliegen, nicht weiter einzugehen und konnte ein Ausspruch über den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung angesichts des Spruchinhaltes entfallen.

6. Über den Antrag auf Kostenersatz war schon deswegen nicht abzusprechen, dieser eine meritorische Entscheidung voraussetzt. Da der Antrag auf Kostenersatz in der gegenständlichen Beschwerde (inhaltlich) untrennbar mit der meritorischen Erledigung der Beschwerde verbunden ist, ist auch eine gesonderte Zurückweisung dieses Antrags nicht angezeigt.

7. Eine mündliche Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen. 7. Eine mündliche Verhandlung konnte gemäß Paragraph 24, Absatz 2, Ziffer eins, VwGVG entfallen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu B)

Gemäß § 25a Abs. 1 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 (VwGG), BGBl. Nr. 10/1985 idGF, hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 (VwGG), Bundesgesetzblatt Nr. 10 aus 1985, idGF, hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig, wenn die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, wenn die Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, wenn es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes fehlt oder wenn die Frage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird bzw. sonstige Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vorliegen. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig, wenn die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, wenn die Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, wenn es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes fehlt oder wenn die Frage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird bzw. sonstige Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vorliegen.

Wie oben dargelegt ist die Frage einer Beschwerdemöglichkeit gegen einen (bloßen) Festnahmeauftrag durch die höchstgerichtliche Judikatur hinreichend geklärt. Zudem kann über einen Antrag auf Kostenersatz im Rahmen einer Beschwerde nicht entschieden werden, wenn diese Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen ist. Darüber hinausgehende Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung sind anlässlich der gegenständlichen Entscheidung nicht zu Tage getreten.

Die Revision war daher nicht zuzulassen.

Schlagworte

Festnahme, Festnahmeauftrag, Zurückweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2016:W163.1256415.3.00

Zuletzt aktualisiert am

30.06.2016

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at